

Zum Fragenkatalog Öffentliche Anhörung am 11.04.2011

Frage 1

Ja.

Wesentliche Teile sind heute schon abgedeckt durch Gesetze (z. B. EU VO 178, 183), Branchenstandards (GMP, QS) und die Positivliste.

Frage 2

Wesentliche Punkte: Freigabevorgaben und Trennung der Produktströme

Fragen bestehen zur Kontrolle ausländischer Hersteller/Lieferanten

Es sollte differenziert werden zwischen Herstellern, Mischern, Händlern, Lagerhaltern
Welche Gründe gibt es, pflanzlichen Fetten und Ölen das gleiche Gefährdungspotential zuzuordnen wie Fettsäuren?

200t-Regelung für Freiprobung erscheint willkürlich (besser bezogen auf die Produktionspartie), Diese Regelung steht im Gegensatz zur Verordnung zur amtl. Probenahme (VO 152/2009). Anforderungen an die Qualität/Systematik der Probenahme der Eigenkontrollen sind in diesem Zusammenhang zu definieren.

Frage 3

Ja

Frage 4

Folgende Fragen sind nicht geklärt:

Warum separate Rechtsverordnung erforderlich? Bereits in der FMVO geregelt.

Ist bereits heute schon in wirtschaftsgetragenen Systemen (QS, GMP, IFS etc.) geregelt.

Frage 5

Technische Voraussetzung: Standardisierte Schnittstellen und Datenbanken, die eine automatisierte Übermittlung ermöglichen.

Qualitative Voraussetzung: Es muss sichergestellt sein, dass die ermittelten Werte richtig beurteilt und interpretiert werden, um keine falschen Maßnahmen hieraus abzuleiten

Frage 6

Die Daten aller Stufen des Prozesses (EF, MFH und Behörden) müssen in einer Datenbank zusammengefasst und aufbereitet und den Unternehmen umgehend zur Verfügung gestellt werden.

Frage 7

Wenn Datenbanksystem belastbare Daten liefert, dann muss die (Eigen-)kontrolle der Unternehmen und Überwachungsbehörden an die tatsächliche Risikolage angepasst werden.

Frage 8

Grundsätzlich sollte gelten, dass behördliche Überwachung sich nicht vorzugsweise an der Unternehmensgröße (Produktionsmenge) orientiert sondern alle Unternehmen des Herstellungs- und Handelsprozesses gleichermaßen umfasst.

Es liegen keine Kenntnisse über Struktur und Ressourcen der Überwachungsbehörden, daher keine fundierte Aussage möglich.

Frage 9

Mutwillige/kriminelle Aktionen können durch gesetzliche Regelungen nicht ausgeschlossen werden.

Frage 10

Die Informationen (Inhaltstoffe, Zusammensetzung) zu den im Gesetz angesprochenen Produktgruppen werden heute zwischen Herstellern und Mischindustrie hinreichend ausgetauscht.

- Festlegung von klaren Anforderungen an die Qualifikation von Personen, die mit der Futtermittelherstellung betraut sind (Sachkundenachweis).
- Positivliste ist in Deutschland seit 10 (zehn!) Jahren existent.
- Registrierungspflicht gem. VO 183 für alle Futtermittelunternehmer geregelt. Es ist zu prüfen, ob die heutigen Mindestkriterien für die Zulassung ausreichend sind.

Frage 11

Gesetzliche Vorgaben und Zertifizierungssysteme dürfen nicht gemischt werden. Grundlage der Zertifizierungssysteme bilden die gesetzlichen Anforderungen, die Standards gehen über diese hinaus.

Frage 12

Es gilt das Verschneidungsverbot. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll zu diskutieren, ob anstelle eines strikten Verschneidungsverbotes im Rahmen der Meldepflicht die Behörde Maßnahmen festlegen kann, wie mit dem Produkt zu verfahren ist (Verschneiden / Entsorgen).

Frage 13

Eine Freigabepfung jeder Komponente ist praktisch, technisch und logistisch nicht möglich. Vielmehr ist hier der risikoorientierte Ansatz (HACCP) erforderlich. Es sollten ggf. kritische Produkte /-gruppen festgelegt werden. Siehe hierzu auch Frage 7.

Frage 14

Ja, der Fetthersteller und Fettmischer. Hierbei sind akkreditierte Labore und Methoden zu nutzen. Siehe hierzu auch Frage 2 (pflanzliche Öle und Fette).

Fragen 15 - 17

Was ist mit der Meldepflicht ausländischer Labore? Da diese Labore nicht in den Geltungsbereich des LFGB fallen, sollten für die Meldepflicht, die bereits heute bei den Unternehmen liegt, die Labore nicht hinzugenommen werden.

Vor Veröffentlichung von Grenzwertüberschreitungen muss dem Unternehmen Gelegenheit gegeben werden, durch weitere Analysen in Abstimmung mit der Behörde die Ergebnisse zu verifizieren.

Insbesondere bei Überschreitung von Höchstwerten müssen künftig nach VerbraucherinformationsG Unternehmen öffentlich genannt werden. Auch hier sollte die vorgenannte Regelung gelten. Die Veröffentlichung von Grenzwertüberschreitungen sollte in Relation zu dem gesamten Probenumfang dargestellt werden.

Frage 18

Nein, Grenzwertüberschreitungen sind meldepflichtig. Eine Veröffentlichung der Analyseergebnisse ohne Grenzwertüberschreitung ist für diese Fragestellung nicht relevant und trägt nicht zu einer zusätzlichen Sicherheit bei.

Frage 19

Siehe hierzu Fragen 15-17. In der Tat könnte eine Meldepflicht der Labore einer Verlagerung zu den ausländischen Laboren Vorschub leisten.

Frage 20

Bereits heute existiert ein engmaschiges Netz an gesetzlichen Vorgaben (VO 183/2005) sowie der Eigenkontrollen durch Standards wie QS, GMP+

Frage 21 und 22

Durch eine Einhaltung der Meldepflichten ist ein Aufbau einer zusätzlichen Datenbank nicht erforderlich.

Frage 23

Es gibt bereits ein Futtermittelmonitoring mit einem größeren Untersuchungsvolumen als beim Lebensmittelmonitoring (siehe www.q-s.de)

Frage 24

Keine Ausnahmeregelung erforderlich.

Frage 25

Hier ist eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern erforderlich.